

Qualifikationsbedingungen zur Übernahme eines Familienlandsitzes

Diese sind Teil des Schenkungsvertrages und werden in diesen interpoliert und sind somit bindend. (Fassung vom 2.6.2018. Änderungen vorbehalten)

Eine Familie gilt dann als qualifiziert, wenn folgende Punkte verbindlich angenommen werden, im Notariellen Schenkungsvertrag interpoliert und unterschrieben wurden:

Als Familie gilt ein Paar mit oder ohne Kind/er. Bestenfalls ist das Paar verheiratet oder sieht die Heirat in absehbarer Zeit vor. Eltern und Grosseltern des Paares gehören zur Familie. Haustiere werden als der Familie zugehörig betrachtet.

Ebenfalls als Familie gilt eine alleinerziehende Mutter oder ein alleinerziehender Vater, von einem oder mehreren Kindern, samt ihren nächsten Familienangehörigen.

Die Familienmitglieder sollten bestenfalls alle 10 Bände der Buchreihe „Anastasia – Die klingenden Zedern Russlands,“ von Vladimir Megre gelesen haben und sich grundsätzlich mit den Inhalten identifizieren.

Der durch Schenkung übertragene „Hektar Familienlandsitz“ ist innerhalb von 2 Jahren zu besiedeln und als Dauerwohnsitz für die Familie einzurichten. Wird der Familienlandsitz in den ersten 2 Jahren nicht durch Familienmitglieder als Hauptwohnsitz bewohnt und eingerichtet, verfällt die Schenkung und wird ungültig. Der Stichtag ist das Datum der Unterschriften am Schenkungsvertrag, nach Ablauf von 2 Jahren. Die Kosten für die Rückabwicklung trägt der Familienlandsitzeigentümer zur Gänze. Der auf diese Art frei gewordene Familienlandsitz wird danach neu vergeben.

Der Familienlandsitz ist Intimzone der Familie und darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Familie welche den Familienlandsitz bewohnt, von Besuchern oder Neugierigen nicht betreten werden. Dies gilt auch für Siedler innerhalb des gesamten Familienlandsitz Dorfes.

Der Familienlandsitz ist hauptsächlich als solcher für Wohnzwecke und zum Gedeihen der Familie zu verstehen und dient als Platz der Kreativität und Aufbau eines blühenden Gartens. Das Errichten einer gewerblichen Firma innerhalb der Siedlung bedarf vor Beginn der Zustimmung des Weisenrates der Siedlung. Die Entscheidung ist bindend. Die Weitergabe oder Verkauf von Lebensmitteln, die auf dem Familienlandsitz als Überschuss anfallen, gilt nicht als Gewerbebetrieb (soweit regionale Gesetze nichts anderes bestimmen) und steht jedem frei bzw. ist im Sinne einer autarken Siedlung erwünscht.

Innerhalb und ausserhalb des Familienlandsitzdorfes sind höhere Werte beim Umgang miteinander zu pflegen:

Achtsamkeit gegenüber Mensch, Tier und Natur. Jedenfalls sollte tunlichst unterlassen werden, jemandem etwas anzutun, von dem man selbst nicht möchte dass einem angetan würde.

Respekt, Loyalität, Ehrlichkeit, Zusammenhalt als Dorfgemeinschaft, Vermeiden von Kritik (Kritik schafft Feinde und schadet der Dorfgemeinschaft) Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, keine Schimpfwörter die die Würde eines Menschen herabsetzt.

Insbesondere sind Handlungen zu unterlassen, die jemand anderen absichtlich Schaden zufügen oder einen solchen zufügen könnten. Dies versteht sich auf materieller Ebene genauso wie auf energetisch/mentalen/seelisch- geistigen Ebenen usw.

Bei Differenzen die nicht zwischenmenschlich zu lösen sind, entscheidet der Weisenrat des jeweiligen Dorfes. Die Entscheidung ist bindend.

Das Töten von Tieren (Schlachtung zum Verzehr des Fleisches) ist auf dem gesamten Siedlungsgebiet untersagt. Ebenso das Jagen, Fallenstellen, Fischen und Töten von Wildtieren innerhalb einer Familienlandsitzsiedlung.

Abgaben und anfallende Steuern sind vom jeweiligen Eigentümer des Familienlandsitzes auf eigene Kosten zu tragen.

Die Rückgabe oder Übergabe eines Familienlandsitzes ist zu jeder Zeit unter Einhaltung folgender Punkte möglich:

- 1) Die Kosten dafür sind vom Eigentümer und/oder Nachfolger, zur Gänze zu tragen.
- 2) Für bereits errichtete Gebäude und andere bauliche Veränderungen besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Rückvergütung.
- 3) Der Familienlandsitz kann an eine andere Familie nur durch Schenkung weitergegeben werden. Die Qualifikationsbedingungen werden ebenfalls als wesentlicher Bestandteil in den Schenkungsvertrag aufgenommen.

Die Rückgabe (Rückabwicklung) des Familienlandsitzes an den Verein Gaia, ist ebenfalls jederzeit möglich. Alle anfallenden Kosten trägt der Familienlandsitz Eigentümer zur Gänze.

4) Der Familienlandsitz, darf nicht weiterverkauft werden, lediglich eine Ablöse von Gebäuden oder ähnlichem ist zulässig, wenn sich die Nachfolgefamilie mit den Eigentümern einigt. Dies ist jedoch ausschliesslich Sache vom Familienlandsitz Eigentümer und deren Nachfolger.

5) Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Verein Gaia im Schenkungsvertrag und Grundbuch folgende Eintragungen vornehmen lässt:

- 1) Belastungs- und Veräußerungsverbot (Rang 1 Eintragung). 2) Vorkaufsrecht (Rang 1 Eintragung)

Die o.a. Regelungen betreffen sämtliche Rechtsnachfolger. Zusätzliche Vereinbarungen zu den Qualifikationsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Ich habe die o.a. Qualifikationsbedingungen durchgelesen und verstanden. Ich nehme die Bedingungen zur Qualifikation für mich und meine Familie an.

Unterschriften der zeichnungsberechtigten Familienmitglieder. Namen, Unterschriften, Datum